

Begründung

Zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ der Gemeinde Havixbeck

1. Beschluss zur Änderung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Ortskern“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchzuführen.

2. Lage des Plangebietes

Der anliegende Planausschnitt zeigt die Lage des Plangebietes mit Darstellung der Grenzen. Der anliegende Änderungsplan zeigt die beabsichtigte Aufhebung der Baulinie und Schaffung einer neuen Baugrenze.

3. Zweck und Inhalt der vereinfachten Bebauungsplanänderung

Der Eigentümer der Flurstücke 1022, 1027 und 1055 der Flur 12 beabsichtigt sein Grundstück entlang des nördlichen Verbindungsweges zwischen Hauptstraße und Blickallee zu bebauen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Ortskern“ setzt beidseitig der lediglich 5 m breiten Wegetrasse zwischen Hauptstraße und Blickallee eine Baulinie fest, wobei beidseitig die Errichtung von 2 Vollgeschossen zulässig ist.

Zur Vermeidung einer zu starken räumlichen Einengung dieser Wegeverbindung wurde vom Gestaltungsbeirat bereits empfohlen, die vorhandene Baulinie um 2 m westlich zu verschieben, um damit eine Wegetrasse von 7 m zu erhalten.

Der Antragsteller hat nunmehr einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes in der Form gestellt, dass die vorhandene Baulinie aufgehoben und durch eine 2 m westlich der vorhandenen Baulinie neu zu schaffenden Baugrenze ersetzt wird.

Durch die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ortskern“ werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die begehrte Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB an der Planänderung beteiligt.

Die Nachbargemeinden sind von der begehrten Planänderung nicht betroffen.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ortskern“ werden eingehalten.

4. Sonstige Belange

Durch die Änderung sind sonstige Belange, die gem. BauGB bei der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen wären, nicht betroffen. Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

48329 Havixbeck, 04.01.2016

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Böse

